

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im
Jahr 2023**

Vom 13. Juli 2023

Auf Grund des § 20 Nummer 6, 8, 14 und 14a des [Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft](#) vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), von denen § 20 Nummer 14 durch Artikel 18 Nummer 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert und § 20 Nummer 14a durch Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

**Artikel 1
Änderung
des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

§ 14 des [Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft](#) vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „1,2432“ durch die Angabe „1,2378“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „1,1807“ durch die Angabe „1,1717“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „1,1350“ durch die Angabe „1,1236“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „1,1241“ durch die Angabe „1,1232“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „1,0916“ durch die Angabe „1,0969“ ersetzt.
 - f) In Nummer 6 wird die Angabe „1,1155“ durch die Angabe „1,1085“ ersetzt.
 - g) In Nummer 7 wird die Angabe „1,1049“ durch die Angabe „1,1127“ ersetzt.
 - h) In Nummer 8 wird die Angabe „1,1310“ durch die Angabe „1,1366“ ersetzt.
 - i) In Nummer 9 wird die Angabe „1,2220“ durch die Angabe „1,2236“ ersetzt.
 - j) In Nummer 10 wird die Angabe „1,2896“ durch die Angabe „1,2856“ ersetzt.
 - k) In Nummer 11 wird die Angabe „1,2432“ durch die Angabe „1,2378“ und die Angabe „1,2896“ durch die Angabe „1,2856“ ersetzt.
 - l) In Nummer 12 wird die Angabe „1,1785“ durch die Angabe „1,1715“ ersetzt.
 - m) In Nummer 13 wird die Angabe „1,2278“ durch die Angabe „1,2221“ ersetzt.
 - n) In Nummer 14 wird die Angabe „1,1716“ durch die Angabe „1,1682“ ersetzt.
2. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2022/2023“ ersetzt.
 - b) In der Nummer 1 wird die Angabe „1 502“ durch die Angabe „1 853“ ersetzt.
 - c) In der Nummer 2 wird die Angabe „3 917“ durch die Angabe „4 527“ ersetzt.
 - d) In der Nummer 3 wird die Angabe „5 386“ durch die Angabe „5 956“ ersetzt.
 - e) In der Nummer 4 wird die Angabe „6 003“ durch die Angabe „6 932“ ersetzt.
 - f) In der Nummer 5 wird die Angabe „9 072“ durch die Angabe „9 457“ ersetzt.
 - g) In der Nummer 6 wird die Angabe „3 173“ durch die Angabe „3 403“ ersetzt.
 - h) In der Nummer 7 wird die Angabe „3 393“ durch die Angabe „4 370“ ersetzt.
 - i) In der Nummer 8 wird die Angabe „4 349“ durch die Angabe „5 857“ ersetzt.
 - j) In der Nummer 9 wird die Angabe „801“ durch die Angabe „1 084“ ersetzt.
 - k) In der Nummer 10 wird die Angabe „1 500“ durch die Angabe „1 906“ ersetzt.
 - l) In der Nummer 11 wird die Angabe „1 502“ durch die Angabe „1 853“ und die Angabe „1 500“ durch die Angabe „1 906“ ersetzt.
 - m) In der Nummer 12 wird die Angabe „1 611“ durch die Angabe „1 974“ ersetzt.
 - n) In der Nummer 13 wird die Angabe „1 547“ durch die Angabe „1 917“ ersetzt.

- o) In der Nummer 14 wird die Angabe „1 453“ durch die Angabe „1 864“ ersetzt.
 - p) In der Nummer 15 wird die Angabe „581“ durch die Angabe „746“ ersetzt.
 - q) In der Nummer 16 wird die Angabe „534“ durch die Angabe „615“ ersetzt.
 - r) In der Nummer 17 wird die Angabe „1 068“ durch die Angabe „1 551“ ersetzt.
 - s) In der Nummer 18 wird die Angabe „1 611“ durch die Angabe „1 974“ ersetzt.
3. In Absatz 7 Satz 2 werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2022/2023“ und die Angabe „215“ durch die Angabe „270“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Zuschussverordnung

Die Anlage der **Zuschussverordnung** vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2022 (SächsGVBl. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) mit dem Förderschwerpunkt für körperliche und motorische Entwicklung (Förderschwerpunkt Lernen)	11 240“.			
---	----------	--	--	--

- b) Die bisherigen Buchstaben i bis n werden die Buchstaben j bis o.

2. Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Medizinisch-technische Assistenz (gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)				
a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent	900	2 837,5	307,5 (148)	98,5 (86,5)
b) Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent	1 200	2 000	400 (192)	128 (112)
c) Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	1 250	1 400	507,5 (244)	162,5 (142,5)
d) Veterinärmedizinisch-technische Assistentin und Veterinärmedizinisch-technischer Assistent	1 267	2 379	307,5 (148)	98,5 (86)“.

- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Medizinische Technologie (gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab Schuljahr 2023/2024 beschult werden)				
a) Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik und Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik	2 748	443	500 (240)	160 (140)
b) Medizinische Technologin für Radiologie und Medizinischer Technologie für Radiologie	2 755	465	500 (240)	160 (140)
c) Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik und Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik	2 543	428	550 (264)	176 (154)
d) Medizinische Technologin für Veterinärmedizin und Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin	2 753	458	500 (240)	160 (140)“.

- c) Die bisherigen Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 9 bis 15.

Artikel 3 Weitere Änderung der Zuschussverordnung

Teil 2 der **Zuschussverordnung** vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. a) Pharmazeutisch-technische Assistenz (gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	1 380	1 525	261,5 (125,5)	84 (73,5)
b) Pharmazeutisch-technische Assistenz (gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab Schuljahr 2023/2024 beschult werden)	3 840		300 (144)	96 (84)“.

2. Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen				
1. a) Heilerziehungspflege (gilt für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2017/2018 bis 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	1 428	1 372	330 (158,5)	105,5 (92,5)
b) Heilerziehungspflege (gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	1 308	1 372	390 (187,5)	125 (109,5)
2. a) Sozialpädagogik (gilt für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2017/2018 bis 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	1 428	1 372	330 (158,5)	105,5 (92,5)
b) Sozialpädagogik (gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	1 308	1 372	390 (187,5)	125 (109,5)
c) Sozialpädagogik (verkürzte einjährige berufsbegleitende Ausbildung)	800		130 (62,4)	41,6 (36,4)“.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
 (2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.
 (3) Artikel 2 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.
 (4) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 13. Juli 2023

Der Staatsminister für Kultus
 In Vertretung
 Wilfried Kühner
 Amtschef